

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem **1. September 2021**.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang kann auf den Polizeierlass des Ministerpräsidenten vom 30. August 2021 zur Aufrechterhaltung bestimmter Einschränkungen auf dem Brüsseler Gebiet im Hinblick auf die Bekämpfung der Ausbreitung des COVID-19-Virus verwiesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS	1
ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	5
ARBEIT	5
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C).....	6
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)	7
WANDERGEWERBE	7
HORECA.....	8
TIERPFLEGE	10
WEITERE ANGABEN.....	10
GESUNDHEIT	13
KONTAMINATION UND SCHUTZ	13
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN	16
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN.....	18
WEITERE ANGABEN.....	19
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG.....	21
KINDERBETREUUNG.....	21
UNTERRICHTSWESEN.....	21
WEITERE ANGABEN.....	22
ÖFFENTLICHES LEBEN	23
SOZIALE KONTAKTE.....	24

VERKEHRSMITTEL.....	25
TOURISMUS	26
AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN.....	26
SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER)	26
KULTUR UND FREIZEIT	27
ORGANISATION VON EREIGNISSEN, SPORTWETTKÄMPFEN, SPORTTRAININGS, KULTURELLEN ODER ANDEREN DARBIETUNGEN ODER KONGRESSEN	27
KUNDGEBUNGEN.....	30
PRIVATE ZUSAMMENKÜNFTE.....	30
JUGEND	30
ZIVILE EHESCHLIESSUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN	31
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	32
INTERNATIONAL.....	33
ALLGEMEINES.....	33
A. Darf man nach und von Belgien aus reisen?.....	33
B. Welche Maßnahmen sind mit Reisen verbunden?.....	39
1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)	39
2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt? .	41
3. Wann muss ich ein Testzertifikat mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?	41
4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?.....	43
5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?	45
6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?.....	46
7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?	47
8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien.....	50
9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?	55
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	55

ALLGEMEINES

Da das Ziel einer Impfquote von 70 % bei den Erwachsenen erreicht wurde, hat der Konzertierungsausschuss vom 20. August 2021 beschlossen, ab dem 1. September zur nächsten Phase des "Sommerplans" überzugehen.

Die Einhaltung der sechs goldenen Regeln bleibt nach wie vor zentral. Zur Erinnerung: Diese sechs goldenen Regeln sind:

1. Die grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
2. Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
3. Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
4. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist die Norm, außer in den ausdrücklich im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Fällen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss grundsätzlich eine Maske getragen werden.
5. Es wird dringend empfohlen, dass jeder seine engen Kontakte einschränkt. Unter "engen Kontakten" versteht man Kontakte, die länger als 15 Minuten dauern, bei weniger als 1,5 m Abstand und ohne Maske.
6. Die Anzahl der an bestimmten Aktivitäten teilnehmenden Personen muss begrenzt bleiben (gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses).

Um den Sommer in aller Sicherheit zu genießen, ist es außerdem ratsam, die "zehn Tipps" anzuwenden, um weiterhin Vorsicht bei sozialen Kontakten zu wahren:

- Lassen Sie sich impfen.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Sind Sie krank? Haben Sie Symptome? Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt.
- Machen Sie einen Selbsttest.
- Bevorzugen Sie Aktivitäten im Freien.
- Klein, aber fein. Gruppen von fünf Personen sind sicherer als Gruppen von 50.
- Sind alle Personen in der Gruppe geimpft? Dann brauchen Sie keine Maske zu tragen.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung von Innenräumen und lüften Sie regelmäßig.
- Halten Sie noch Abstand.
- Auch auf Reisen sollten Sie vorsichtig sein.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen.

Im Ministeriellen Erlass wird es jedoch zuständigen lokalen Behörden erlaubt, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließen die zuständigen lokalen Behörden, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tun sie dies in Absprache mit den zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete. Der Bürgermeister berät sich diesbezüglich mit dem Gouverneur.

2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden föderierten Teilgebietes von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
 - muss der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
 - setzt der Bürgermeister den Gouverneur und die zuständigen Behörden der föderierten Teilgebiete unverzüglich von den auf kommunaler Ebene ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen in Kenntnis.
 - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind, oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

3. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im Ministeriellen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

Dennoch kann der Minister des Innern nach mit Gründen versehener Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, für Test- und Pilotprojekte von den Vorschriften des Ministeriellen Erlasses abzuweichen. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschusses getroffenen Vereinbarungen in dieser Angelegenheit.

WIRTSCHAFT

Um physische Kontakte möglichst einzuschränken, müssen große Menschenmengen auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln vermieden werden. **Unternehmen werden aufgefordert, über die strukturelle Verankerung von Homeoffice zu beraten.**

ARBEIT

Grundsätzlich gilt **Folgendes:**

- **Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.**
- Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (<https://beschaefdiging.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>) zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.
- Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene **der Unternehmen** oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.
- Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die Personen, die sie beschäftigen, rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.

Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger Lohnempfänger und Selbständiger werden im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben ([Titel IX, Art. 28-30](#)), geregelt.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C)

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Ein Leitfaden für die Wiedereröffnung der Geschäfte gilt für alle in vorliegendem Kapitel behandelten Geschäfte und wird auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht:

<https://economie.fgov.be/de/themen/unternehmen/coronavirus-zugelassene/coronavirus-tipps-fuer-den>.

Nach Möglichkeit werden Links zu den sektoriellen Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall halten Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten **die allgemeinen** im Ministeriellen Erlass vorgesehenen Mindestregeln ein:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden **Präventionsmaßnahmen**.
2. **Unternehmen** oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
5. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.
6. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Geschäfte und Einkaufszentren

In Geschäften und Einkaufszentren bleibt die Pflicht, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken, bestehen.

In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

- Die oben beschriebenen Mindestregeln.
- Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder **Beschilderung**.

Tragen einer Schutzmaske:

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 13 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder

eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen. Diese Orte sind durch einen Anschlag gekennzeichnet mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen die Verpflichtung gilt, eine Maske zu tragen.

Lokale Behörden:

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 29. November 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Ist die zuständige lokale Behörde der Auffassung, dass die oben erwähnten Anforderungen nicht erfüllt werden können, so muss sie die Wiedereröffnung oder Öffnung der nicht wesentlichen Unternehmen und Vereinigungen in ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil davon verschieben oder aussetzen.

1. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?

Es gibt keine Beschränkungen mehr für den Verkauf alkoholischer Getränken.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?

Nein, Nightshops dürfen wieder zu den üblichen Uhrzeiten öffnen und schließen.

3. Sind Handelsmessen und -ausstellungen erlaubt?

Handelsmessen und -ausstellungen sind erlaubt, wobei die oben beschriebenen Mindestregeln umzusetzen sind und das geltende Protokoll einzuhalten ist.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)

Die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gewerbetreibenden bleibt unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und gemäß den geeigneten Präventionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens möglich.

WANDERGEWERBE

Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig organisiert werden oder nicht, nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den lokalen Behörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Besuchergruppen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

1. Händler, Schausteller, ihre Mitarbeiter und ihre Kunden müssen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff in folgenden Situationen tragen:
 - a. wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann,
 - b. wenn diese Verpflichtung von den zuständigen lokalen Behörden bestimmt und durch einen Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen sie gilt, gekennzeichnet ist,
 - c. in jedem Fall auf Märkten, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe und Flohmärkte, und Kirmessen mit mehr als 5.000 Personen gleichzeitig.
2. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der Horeca-Regeln **anbieten**.
4. Bei einer Besucherzahl von mehr als 5.000 Personen gleichzeitig auf Märkten, Straßenverkäufen, Jahrmärkten, Trödelmärkten, Flohmärkten oder Kirmessen wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen des Marktes oder der Kirmes erstellt.
5. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing **zwischen den verschiedenen Gruppen** eingehalten werden.
6. Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft, das Tragen der Maske und das Social Distancing **hingewiesen**.

HORECA

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten **gibt es keine Einschränkungen mehr hinsichtlich der Öffnungs- und Schließzeiten**.

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten **sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:**

- Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden **Präventionsmaßnahmen**.
- **Betreiber** stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften **organisiert**.
- **Mit Ausnahme** von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind alle Kunden in Betrieben des Gaststättengewerbes verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, **außer wenn sie essen, trinken, am Tisch oder an der Theke sitzen und bei privaten Zusammenkünften (Zusammenkünfte, zu denen nur ein bestimmter Personenkreis durch individuelle Einladungen Zugang hat)**.
- Mitglieder des Personals müssen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen.
- Büfets sind **erlaubt**.

In den geschlossenen Bereichen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO²) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. In jedem separaten Raum, in dem Speisen und Getränke zubereitet oder serviert werden, muss sich mindestens ein Luftqualitätsmessgerät befinden. Der

Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO². Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Ab 1 200 ppm muss der Betrieb bzw. der betreffende Teil des Betriebs sofort schließen.

Die oben erwähnten Regeln finden keine Anwendung auf Horeca-Tätigkeiten bei der Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers **und bei privaten Zusammenkünften**.

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

- Die oben erwähnten Regeln.
- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischgesellschaften gewährleistet ist, außer im Freien, sofern die Tischgesellschaften durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt sind.
- Pro Tisch sind höchstens acht Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Ein Haushalt darf sich einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jede Person muss an ihrem Tisch sitzen bleiben, außer im Falle von Buffets, Bedienung an der Theke in Einpersonenbetrieben oder zur Ausübung von Kneipensport und Glücksspielen.
- Buffets sind erlaubt.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Einpersonenbetrieben.
- Speisen und Getränke zum Mitnehmen können angeboten und geliefert werden.

Die oben erwähnten spezifischen Regeln hinsichtlich der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen gelten nicht für Horeca-Tätigkeiten bei:

- Großereignissen,
- Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die drinnen mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- Ereignisse, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden.

Nähere Auskünfte finden Sie in den Horeca-Protokollen, verfügbar auf [info-coronavirus.be](https://www.info-coronavirus.be):

- [Maßnahmen für den Horeca-Sektor](#)
- [Horeca-Protokoll für den Außenbereich](#)

Darüber hinaus bleibt an öffentlich zugänglichen Orten die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten. Die individuelle Benutzung mit einem individuellen Mundstück ist erlaubt.

4. Sind Büffets erlaubt?

Ja, sie sind erlaubt. Bei einem Büffet mit Selbstbedienung muss auf die Handhygiene geachtet werden (die Kunden desinfizieren sich die Hände, bevor sie sich bedienen). Das Tragen einer Maske ist Pflicht, wenn der Kunde aufsteht, **außer bei privaten Zusammenkünften oder bei der Erbringung von Dienstleistungen im Haus des Verbrauchers.** Wenn Kunden am Büffet anstehen, müssen sie die Abstände wahren. Dasselbe gilt, wenn sich Kunden zu Getränke-/Verkaufsautomaten, Kühlschränken usw. begeben.

5. Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Bis zum 30. September 2021 einschließlich sind Tanzveranstaltungen nur erlaubt im Rahmen von:

- privaten Zusammenkünften (Zusammenkünfte, zu denen nur ein bestimmter Personenkreis durch individuelle Einladungen Zugang hat),
- Großereignissen,
- Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die drinnen mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- Ereignisse, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden.

6. Sind Pop-up-Terrassen und Sommerbars erlaubt?

Vorbehaltlich der Erlaubnis der Gemeindebehörde und unter der Voraussetzung, dass sie die Horeca-Regeln einhalten, dürfen sie im öffentlichen Raum organisiert werden.

7. Sind Sportarten (Billard, Dart usw.) in einem Horeca-Betrieb erlaubt?

Kneipensport und Glücksspiele sind erlaubt, sofern eine Schutzmaske getragen wird.

TIERPFLEGE

Unternehmen oder Vereinigungen, die Tierpflege (tierärztliche Behandlung und Komfortpflege) und Tierunterbringungsdienste anbieten, dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der oben beschriebenen Mindestregeln und eventueller für sie geltenden Protokolle ausüben. Die Erbringung von Dienstleistungen am und im Haus ist wieder erlaubt.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**
 - Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
 - <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- Horeca-Protokoll für den Außenbereich:
[https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+\(PC\).pdf](https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+(PC).pdf)

- **FASNK:**

<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**

https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**

- Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
- <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

- **Landesamt für Arbeitsbeschaffung:**

<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

1. Was bedeutet "Maske oder Alternative aus Stoff"?

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Bufs") usw. können nicht mehr als Alternative zur Maske gelten.

2. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf die Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum?

Die Pflicht, die Regeln des Social Distancing einzuhalten, gilt nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
- für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- bei Großereignissen,
- bei Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die drinnen mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- bei Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- bei privaten Zusammenkünften,
- bei zivilen Eheschließungen,
- bei Bestattungen,
- bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,

- wenn dies aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist.

Mit Ausnahme der Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, wenn die Einhaltung der Regeln des Social Distancing unmöglich gewährleistet werden kann (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung).

Das Tragen einer Maske bleibt jedoch an bestimmten Orten in jedem Fall Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten, bei denen alle Kunden, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, verpflichtet sind, Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie essen, trinken, am Tisch oder an der Theke sitzen und bei privaten Zusammenkünften,
- bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten, bei denen Personalmitglieder eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen müssen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,
- in Geschäftsstraßen, auf Märkten, auf Kirmessen und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständige lokale Behörde bestimmt und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- auf Märkten, einschließlich Jahrmärkten, Straßenverkäufen, Floh- und Trödelmärkten, und Kirmessen mit mehr als 5.000 Personen gleichzeitig,
- in Konferenz- und Hörsälen, Gebetshäusern und Einkehrorten, Bibliotheken, Ludotheken, Mediatheken und Museen,
- in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei jeder Fortbewegung in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegebenen **Richtlinien**,
- bei Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
- in für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen,
- bei Kundgebungen.

Unabhängig vom Ort ist das Tragen einer Maske keine Pflicht:

- Großereignissen,
- Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die drinnen mit einem Publikum von weniger als 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,

- bei Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von weniger als 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von weniger als 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- bei Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von mindestens 400 Personen bis zum 30. September 2021 und von mindestens 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden und bei denen das Publikum sitzen bleiben muss (die Maske darf aber nur abgenommen werden, solange die Person sitzt),
- bei privaten Zusammenkünften (außer für das Personal bei gewerbsmäßigen Horeca-Tätigkeiten).

Die Maske oder eine andere Alternative aus Stoff kann gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden, und wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

1. Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
2. Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
3. Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
4. Halten Sie Abstand (1,5 m).
5. Begrenzen Sie Ihre engen Kontakte.
6. Beachten Sie die Regeln für Zusammenkünfte.

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/home/>
<https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/home>.

5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne?

Es ist notwendig, für Tests und die Laboranalyse klare Prioritäten festzulegen, die der Volksgesundheit am ehesten dienen und die Epidemie eindämmen können. Diese Prioritäten sind von der Interministeriellen Konferenz Volksgesundheit vom 15. Januar 2021 festgelegt worden.

Alle asymptomatischen Hochrisikokontakte werden seit dem 23. November 2020 mittels PCR getestet.

Für die Isolierung und Quarantäne gelten folgende Regeln:

1. Dauer der Isolierung für Personen mit positivem PCR-Test:

- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Patienten, die Symptome aufweisen und deren PCR-Test positiv ist, die Isolierung frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome UND wenn sie seit mindestens 3 Tagen ohne Fieber sind UND wenn sich die Atemwegssymptome verbessert haben, aufgehoben.
- Ab dem 29. Januar 2021 gilt: Für Personen, die keine Symptome aufweisen, aber deren PCR-Test positiv ist, beginnt die 10-tägige Isolierung ab dem Datum der Probenahme.

2. Die Dauer der Quarantäne für Hochrisikokontakte ist auf mindestens 10 Tage festgelegt. Diese Quarantänezeit beginnt zum Zeitpunkt des Hochrisikokontakts. Diese Quarantänezeit darf jedoch auf mindestens 7 Tage verkürzt werden, sofern ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, der frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführt worden ist, vorgelegt wird.

3. Quarantänezeit für Personen, die aus einer roten oder einem Gebiet mit sehr hohem Risiko kommen: siehe Teil "International" dieser FAQ.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

6. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

7. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Telekommunikationsdaten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

8. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekommunikationsanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

9. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

10. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

11. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

12. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

13. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

14. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Telekomanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciansano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

15. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

16. Sind Tätigkeiten erlaubt, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten?

Ja, berufliche Tätigkeiten, die eine physische Anwesenheit erfordern und sich an Menschen mit besonderem Pflege- und Unterstützungsbedarf richten, die von anerkannten Einrichtungen im Rahmen der primären, präventiven oder geistigen Gesundheitspflege, der Pflege von älteren Menschen und der häuslichen Hilfe organisiert werden, sind sowohl drinnen als auch im Freien erlaubt.

Dazu gehören z.B. Familientherapiesitzungen mit allen Haushaltsmitgliedern, Gruppentherapiesitzungen, angeleitete Selbsthilfegruppenaktivitäten, Gruppensitzungen im Rahmen der Schwangerschaftsbegleitung, Gruppensitzungen im Rahmen der Raucherentwöhnung usw.

17. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf

18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauzentrum): 087 554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108

3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)

Eupen: 087 140180

Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw.
<https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Diese Einrichtungen sind geöffnet.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Sie finden die Regeln in Bezug auf die Quarantäne in der weiter oben erwähnten Frage "*Welche Regeln gelten für die Quarantäne?*" im Teil "Gesundheit".

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8060
 - Weiterbildungsunterricht: http://enseignement.be/index.php?page=26823&do_id=8061
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronamaatregelen-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Alle Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich sind geöffnet, mit Ausnahme der Diskotheken und Tanzlokale. **Letztere bleiben derzeit noch bis zum 30. September einschließlich für die Öffentlichkeit geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die erlaubt sind.**

Die vorerwähnten Einrichtungen, die geöffnet sind, müssen die folgenden Mindestregeln und die geltenden Protokolle einhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen oder Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske Pflicht, und wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, wird zudem auch anderes individuelles Schutzmaterial (z.B. einen Gesichtsschutzschirm) sehr empfohlen.
3. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
4. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
5. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
6. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

Die oben erwähnten Regeln gelten nicht für Großereignisse.

In Fitnesszentren ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und 1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Bei mehr als 1 200 ppm muss das Fitnesscenter sofort geschlossen werden.

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der übrigen Einrichtungen des Sportsektors und in geschlossenen Bereichen der Einrichtungen des Veranstaltungssektors ist ab dem 1. September ebenfalls die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) vorgeschrieben, das an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein muss. **Für die Überwachung der Verwendung dieser Geräte gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2021. Das Luftqualitätsmessgerät (CO₂) muss vorhanden sein, wenn eine Aktivität stattfindet.** Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Eine Ausnahme gilt für Sporeinrichtungen mit einer Mindestfläche von 400 m² und einer Mindesthöhe von 7 m, die über eine Lüftungsanlage oder nach außen öffnende Türen und Fenster verfügen. In diesen Bereichen ist das CO₂-Messgerät keine Pflicht, wird jedoch empfohlen. In jedem Fall wird in diesen Einrichtungen gewährleistet, dass ihre Belüftung den Empfehlungen für die praktische Umsetzung und Überwachung von Lüftung und Innenraumluftqualität im Rahmen von COVID-19 entspricht.

Unter "Gemeinschaftsräume" sind Orte zu verstehen, an denen sich mehrere Personen ohne Masken für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten zusammenfinden:

- Im Zusammenhang mit Sportinfrastrukturen bezieht sich dies auf Bereiche, in denen Sportaktivitäten stattfinden, und Umkleideräume, nicht aber auf Flure.
- Im Zusammenhang mit Pflegeeinrichtungen bezieht sich dies auf Versammlungsräume (Aktivitäts-, Catering-, Warte- und Ruhebereiche) und nicht auf Flure oder Zimmer.
- Im Zusammenhang mit Veranstaltungsinfrastrukturen bezieht sich dies auf Bereiche, in denen eine Aktivität/Aktivitäten stattfindet/stattfinden, und auf Catering- und Wartebereiche.

SOZIALE KONTAKTE

Private Zusammenkünfte sind erlaubt. Es handelt sich um Zusammenkünfte, zu denen nur ein bestimmter Personenkreis durch individuelle Einladungen Zugang hat.

Private Zusammenkünfte, die drinnen stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 200 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 500 Personen organisiert werden.

Private Zusammenkünfte, die im Freien stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 400 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 750 Personen organisiert werden.

Diese Höchstzahlen können jedoch überschritten werden, sofern die Regeln, die für größere Ereignisse gelten, bei denen die Nutzung des *Covid Safe Tickets* nicht vorgesehen ist, angewandt werden.

Um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, wird empfohlen, bei allen sozialen Kontakten die 6 goldenen Regeln zu beachten.

Die Maßnahmen des Social Distancing gelten weiterhin, außer:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
- für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
- für Begleiter einerseits und hilfsbedürftige Personen andererseits,
- bei Großereignissen,
- bei Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die drinnen mit einem Publikum von höchstens 200 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von höchstens 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- bei Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen, die im Freien mit einem Publikum von höchstens 400 Personen bis zum 30. September 2021 einschließlich und von höchstens 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021 veranstaltet werden,
- bei privaten Zusammenkünften,
- bei zivilen Eheschließungen,
- bei Bestattungen,

- bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- wenn dies aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist.

VERKEHRSMITTEL

1. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, sind verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z.B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

Zudem ergreift die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

2. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste, mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

3. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Taxi teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

4. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab. Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Fahrzeug teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske Pflicht.

TOURISMUS

Einzelheiten zu internationalen Reisen können im Teil "International" eingesehen werden.

Alle Arten von Unterkünften (Feriendörfer und Campings, Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, B&Bs), einschließlich ihrer Bars und Restaurants und anderer Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbad, Wellnesszentren, Whirlpool usw.) sind geöffnet, sofern die geltenden Maßnahmen und Protokolle eingehalten werden.

AKTIVITÄTEN IN EINEM ORGANISIERTEN RAHMEN

Speziell für den Jugendsektor können die geltenden Protokolle über folgende Links eingesehen werden:

- In der Föderation Wallonie-Brüssel:
 - [Protocole-ete2021-residentiel-ATL.pdf \(one.be\)](#)
 - [Microsoft Word - 21.06.14 Protocole ATL non residentiel](#)
- Flandern:
<https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können:
<https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274_read-61950/

SPORTTRAININGS UND SPORTWETTKÄMPFE (TEILNEHMER)

Sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche der Sportinfrastrukturen sind nun für alle zugänglich, sofern die oben aufgeführten Mindestregeln und das geltende Protokoll eingehalten werden. Zudem ist in Fitnesszentren die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Zwischen 900 und

1 200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten. Bei mehr als 1 200 ppm muss das Fitnesscenter sofort geschlossen werden.

In geschlossenen Gemeinschaftsbereichen der übrigen Einrichtungen des Sportsektors ist ab dem 1. September ebenfalls die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) vorgeschrieben. Diese Messgeräte müssen an einer zentralen Stelle aufgestellt werden und nicht neben einer Tür, einem Fenster oder einer Lüftungsanlage. In jedem separaten Raum, in dem Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, in dem Sport getrieben wird und in den Umkleieräumen muss mindestens ein Luftqualitätsmessgerät vorhanden sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Wettkämpfe und Trainings können ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl stattfinden.

5. Was gilt für Schwimmbäder?

Schwimmbäder (einschließlich der Erholungsbereiche und der subtropischen Schwimmbäder) sind geöffnet; Zugangsmodalitäten und Organisation werden durch Protokolle der Gemeinschaften geregelt. Touristische Unterkünfte dürfen ihren Gästen Zugang zu ihrem Schwimmbad gewähren, sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

Für den Betrieb der Schwimmbäder und die Aktivitäten, die dort stattfinden, müssen die oben aufgeführten Mindestregeln eingehalten werden.

KULTUR UND FREIZEIT

Sowohl die Innen- als auch die Außenbereiche von Einrichtungen (oder Teilen von Einrichtungen) im Kultur-, Fest- und Freizeitbereich sind für die Öffentlichkeit geöffnet (z.B. Casinos und Automatenspielhallen, Wellnesszentren, Innenspielflächen, Bowlinghallen, Kinos, Laserspiele, Paintballs, Trampolinparks usw.). Die Mindestregeln und die geltenden Protokolle sind einzuhalten.

Diskotheken und Tanzlokale bleiben hingegen bis zum 30. September einschließlich geschlossen, außer für die Organisation von Aktivitäten, die erlaubt sind.

ORGANISATION VON EREIGNISSEN, SPORTWETTKÄMPFEN, SPORTTRAININGS, KULTURELLEN ODER ANDEREN DARBIETUNGEN ODER KONGRESSEN

1. Kleine Ereignisse

Bis zum 30. September 2021 einschließlich dürfen Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse ohne besondere Maßnahmen weiterhin stattfinden, wenn sie drinnen mit einem Publikum von höchstens 200 Personen oder im Freien mit einem Publikum von höchstens 400 Personen veranstaltet werden.

Ab dem 1. Oktober 2021 dürfen Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse ohne besondere Maßnahmen weiterhin stattfinden, wenn sie drinnen mit einem Publikum von höchstens 500 Personen oder im Freien mit einem Publikum von höchstens 750 Personen veranstaltet werden.

Die Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske sind nicht zu beachten. Tanzveranstaltungen sind erlaubt. Bei diesen Ereignissen müssen die Horeca-Mindestregeln beachtet werden. Die besonderen Vorschriften für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Mindestregeln und -protokolle, die für Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich gelten, wie sie weiter oben in der allgemeinen Einleitung zu diesem Kapitel "Öffentliches Leben" erläutert sind.

Die Nutzung des CST ist bei dieser Art von Ereignis nicht möglich.

2. Größere Ereignisse ohne CST

Außer bei der Nutzung des CST gelten folgende Regeln für Ereignisse, kulturelle und andere Darbietungen, Sportwettkämpfe, Sporttrainings und Kongresse, die:

- drinnen für ein Publikum von 200 Personen (500 Personen ab dem 1. Oktober) bis zu 3.000 Personen veranstaltet werden,
- im Freien für ein Publikum von 400 Personen (750 Personen ab dem 1. Oktober) bis zu 5.000 Personen veranstaltet werden.

Bei diesen Ereignissen müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Regeln des Social Distancing.
- Besucher tragen eine Maske oder eine andere Alternative aus Stoff, außer bei Ereignissen im Freien, sofern das Publikum sitzen bleiben muss, solange die betreffende Person sitzt.
- Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei Ereignissen, kulturellen und anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen gelten die weiter oben im Kapitel "Horeca" beschriebenen strengen Horeca-Regeln (Tragen einer Maske, höchstens 8 Personen pro Tisch, nur Sitzplätze usw.).
- In Einrichtungen im kulturellen, festlichen und sportlichen Bereich sowie im Freizeit- und Veranstaltungsbereich gelten die weiter oben im Kapitel "Öffentliches Leben" beschriebenen Regeln (Informationen über die geltenden Präventionsmaßnahmen, Mundschutzmaske, Handhygiene usw.).
- Die vorherige Genehmigung durch die zuständige lokale Behörde ist nach Konsultierung des CERM und gegebenenfalls des CIRM erforderlich.

Im Fall einer Aufteilung des Publikums in Blöcken können die in den Absätzen 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 25. August 2021 erwähnten Höchstzahlen überschritten werden, sofern folgende Mindestregeln und die geltenden Protokolle eingehalten werden:

1. Eine Vermischung des Publikums in den verschiedenen Blöcken ist vor, während und nach der Aktivität nicht möglich.
2. Für jeden Block werden getrennte Ein- und Ausgänge und eine getrennte sanitäre Infrastruktur vorgesehen.
3. Das Fassungsvermögen eines Blocks übersteigt nicht die Höchstzahl zugelassener Personen, wie weiter oben beschrieben.
4. Die Kapazität aller Blöcke zusammen beträgt höchstens ein Drittel der Gesamtkapazität der Infrastruktur.

Die weiter oben beschriebenen Regeln gelten nicht, wenn sich Veranstalter für die Nutzung des Covid Safe Tickets entscheiden.

3. Großereignisse und Test- und Pilotprojekte

Großereignisse und Test- und Pilotprojekte in Innenräumen dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für mindestens 200 Personen beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2021 für mindestens 500 Personen und höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, veranstaltet werden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige lokale Behörde (CERM/CIRM nicht erforderlich) und sofern die Modalitäten des geltenden Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket eingehalten werden.

Großereignisse und Test- und Pilotprojekte im Freien dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für mindestens 400 Personen beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2021 für mindestens 750 Personen und höchstens 75 000 Personen pro Tag, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, veranstaltet werden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige lokale Behörde (CERM/CIRM nicht erforderlich) und sofern die Modalitäten des geltenden Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket eingehalten werden.

In jedem geschlossenen Raum der Infrastruktur, wo das Großereignis stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und muss dieses Gerät in der Mitte des Raumes an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein. Der Richtwert für die Luftqualität liegt bei 900 ppm CO₂. Bei mehr als 900 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan verfügen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Lüftung oder Luftreinigung zu gewährleisten.

Der Empfangsbereich des Großereignisses ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können. Bei Großereignissen gibt es keine Regeln des Social Distancing, keine Verpflichtung zum Tragen einer Mundschutzmaske und keine für das Hotel- und Gaststättengewerbe geltenden Regeln.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) in den FAQ "Ereignisse" des Corona-Kommissariats.

Für die Test- und Pilotprojekte kann der Minister des Innern nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der zuständigen Minister, der betreffenden lokalen Behörden und des föderalen Ministers der Volksgesundheit die Erlaubnis erteilen, von den Regeln des Ministeriellen Erlasses abzuweichen, **außer was die Höchstzahl von 75.000 Besuchern betrifft**. Die Organisation von Test- und Pilotprojekten erfolgt gemäß dem von den zuständigen Ministern und dem föderalen Minister der Volksgesundheit zu erstellenden Protokoll, das einen Rahmen, einen Zeitplan und einen Ablaufplan für die Organisation von Test- und Pilotprojekten sowohl für drinnen als auch für draußen vorsieht, gemäß den im Konzertierungsausschuss getroffenen Vereinbarungen in dieser **Angelegenheit**.

6. In welchen Fällen ist das Covid Event/Infrastructure Risk Model (CERM/CIRM) zu verwenden?

Das auf der Website "covidetriskmodel.be" verfügbare Instrument "CERM" ermöglicht einer lokalen Behörde, die Organisation einer bestimmten Veranstaltung im weitesten Sinne auf ihrem Gebiet im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren.

Das auf der Website "covidventriskmodel.be/cirm" verfügbare Instrument "CIRM" ermöglicht einer lokalen Behörde, eine bestimmte Infrastruktur auf ihrem Gebiet, die für die Organisation von Veranstaltungen im weitesten Sinne vorgesehen ist, im Hinblick auf die geltenden Gesundheitsmaßnahmen zu analysieren.

Das CERM und, falls anwendbar, das CIRM sind für Entscheidungen über die Organisation von Ereignissen, kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen, Sporttrainings und Kongressen mit mindestens 200 Personen (mindestens 500 Personen ab dem 1. Oktober 2021) drinnen und mindestens 400 Personen (mindestens 750 Personen ab dem 1. Oktober 2021) im Freien zu verwenden, wenn sich Veranstalter nicht für die Nutzung des Covid Safe Tickets entscheiden.

Die lokalen Behörden müssen das CERM und das CIRM nicht für die Genehmigung von Großereignissen verwenden.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen sind ohne Begrenzung der Höchstanzahl Personen erlaubt. Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske sind jedoch weiterhin **Pflicht**.

PRIVATE ZUSAMMENKÜNFTE

Private Zusammenkünfte sind erlaubt. Es handelt sich um Zusammenkünfte, zu denen nur ein bestimmter Personenkreis durch individuelle Einladungen Zugang hat.

Private Zusammenkünfte, die drinnen stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 200 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 500 Personen organisiert werden.

Private Zusammenkünfte, die im Freien stattfinden, dürfen bis zum 30. September 2021 einschließlich für höchstens 400 Personen und ab dem 1. Oktober 2021 für höchstens 750 Personen organisiert werden.

Die für Horeca-Tätigkeiten geltenden Vorschriften gelten nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Haus und für private Zusammenkünfte (auch wenn sie in einem Horeca-Betrieb stattfinden); außerdem ist das Tragen einer Maske für Gäste keine Pflicht. Die Regeln des Social Distancing sind nicht einzuhalten. Tanzveranstaltungen sind in diesem Zusammenhang erlaubt.

Diese Höchstzahlen können jedoch überschritten werden, sofern die Regeln, die für größere Ereignisse gelten, bei denen die Nutzung des Covid Safe Tickets nicht vorgesehen ist, angewandt werden.

JUGEND

Speziell für den Jugendsektor können die geltenden Protokolle über folgende Links eingesehen werden:

- Föderation Wallonie-Brüssel:
 - [Protocole-ete2021-residentiel-ATL.pdf \(one.be\)](#)
 - [Microsoft Word - 21.06.14 Protocole ATL_non_residentiel](#)
- Flandern:
<https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können:
<https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)

- Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6902/11274_read-61950/

ZIVILE EHESCHLIEßUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Abgesehen von der Verpflichtung, eine Mundschutzmaske zu tragen, gibt es keine besonderen Regeln für diese Kulte und Feierlichkeiten (keine Höchstzahl von Anwesenden, keine Regeln des Social Distancing usw.).

7. Welche Regeln gelten für individuelle Besuche von Kultstätten?

Abgesehen von der Verpflichtung, in Kultstätten und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands eine Mundschutzmaske zu tragen, gibt es keine besonderen Regeln für den individuellen Besuch einer Kultstätte.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föederal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>
- http://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/coronavirus/2021-02-01-Protokoll_Sport_DG.pdf

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- A. Darf man **nach und von Belgien aus reisen**?
- B. [Welche Maßnahmen \(Formulare, Quarantäne, Tests\) sind mit Reisen verbunden?](#)

A. DARF MAN NACH UND VON BELGIEN AUS REISEN?

Vorbemerkung:

1. **Da** Andorra, Monaco, San Marino und **der Heilige Stuhl** im Folgenden als **EU-Länder** betrachtet werden, **müssen ihre Einwohner als EU-Einwohner angesehen werden. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, werden folglich als EU-Bürger angesehen.**
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
 - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
 - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.
3. Im Folgenden umfasst der Begriff "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum **angehört.**

Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohrtort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, **außer für Reisende, die im Besitz eines Impfbzertifikats sind. Dabei handelt es sich um ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat oder ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf <https://www.info-coronavirus.be/de> erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.**

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- - Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen

Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,

- den Markennamen und den Namen des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs,
- das Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- den Namen des Landes, in dem der Impfstoff verabreicht wurde,
- den Aussteller des Impfbescheinigung mit seiner Unterschrift, seinem Stempel oder einer digital lesbaren eindeutigen Zertifikatkennung.

Von Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird nach wie vor dringendst abgeraten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

FARBCODES

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als rote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, einsehbar über die Website <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

In Belgien wird für die Ankunft von Reisenden in Belgien zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie einreisen, gelten nach Ihrer Ankunft in Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht. Bei Rückkehr aus einer roten Zone gelten vorbehaltlich möglicher Ausnahmen zusätzliche Maßnahmen (PLF, Tests, Quarantäne, Zertifikate).
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.

Neben dem Farbcodesystem gelten besondere Bestimmungen für das Staatsgebiet von Ländern, die als **Länder mit sehr hohem Risiko** eingestuft sind. Auf diese Länder sind besonders strenge Maßnahmen anwendbar. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, sowohl die Vorschriften des betreffenden Landes als auch die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

SPEZIFISCHE SITUATIONEN

- 1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohrtort oder ich habe meinen Hauptwohrtort in einem Drittland *der weißen Liste, siehe hier*. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?**

Es ist erlaubt, nach und von Belgien aus zu reisen.

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird jedoch dringendst abgeraten.

Sie müssen die bei der Ankunft in Belgien bzw. bei der Rückkehr dorthin geltenden Maßnahmen (Passagier-Lokalisierungsformular, Tests, Quarantäne usw.) einhalten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

- 2. Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums UND ich habe meinen Hauptwohrtort in einem Drittland, *das sich nicht auf der weißen Liste befindet und das nicht als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist*. Darf ich nach Belgien reisen?**

Seit dem 1. Juli dürfen Sie nach Belgien reisen, wenn Sie mindestens zwei Wochen lang mit allen in der Packungsbeilage des Impfstoffs gegen das SARS-Cov-2-Virus angegebenen Dosen geimpft wurden wie in der Liste unter <https://www.info-coronavirus.be/de/> angegeben und wenn Sie dies anhand eines Impfsertifikats wie das digitale EU-COVID-Zertifikat oder anhand einer gleichwertigen Bescheinigung (auf der Grundlage einer Entscheidung der Europäischen Kommission) nachweisen können. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses kann ab dem 1. September ein anderes Impfsertifikat aus einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, akzeptiert werden.

Wenn Sie nicht im Besitz eines solchen Impfsertifikats sind, dürfen Sie nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:

- Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
- Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
- Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
- Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
- Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,

8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,

9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),

10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von **Forschern** mit einer Aufnahmevereinbarung,

11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das

Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: [Immigration Office | IBZ](#)

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses **Dokuments oder des Impfbzertifikats** sind. Fehlt dieses **Dokument oder das Impfbzertifikat**, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses **Dokuments oder des Impfbzertifikats** ist.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

3. Besondere Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind

[Die](#) hier aufgeführten Länder sind als "Länder mit sehr hohem Risiko" eingestuft. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Für Personen aus Drittländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, gilt ein Einreiseverbot:

- Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, ist es verboten, sich direkt oder indirekt auf belgisches Staatsgebiet zu begeben.
- Folgende Personen dürfen jedoch nach Belgien einreisen bzw. durch Belgien durchreisen:
 - Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - Personen, die ihren Hauptwohrt in Belgien haben,
 - der Ehepartner oder Lebenspartner einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohrt in Belgien hat, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,
 - die Kinder einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohrt in Belgien hat oder deren Ehepartner bzw. Lebenspartner wie oben bestimmt ist, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein,

- Personen, die aus Ländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, über Belgien in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohnorts reisen, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,
- Personen, die außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union durchreisen (Transit durch ein Hochrisikoland ohne Verlassen der internationalen Transitzone des Flughafens oder Transit durch Belgien von einem Hochrisikoland aus ohne Verlassen der Nicht-Schengen-Zone des Flughafens),
- Personen, die aus zwingenden humanitären Gründen reisen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,
- Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
- Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen,
- Personen, deren physische Anwesenheit für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten und vom Ausländeramt gebilligten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sind.

Für die oben erwähnten zugelassenen Reisenden gelten vor und bei der Ankunft in Belgien **verschärfte Maßnahmen**:

- Vor ihrer Ankunft in Belgien müssen sie immer ein **PLF (Passagier-Lokalisierungsformular)** ausfüllen, unabhängig davon, wie sie reisen oder wie lange ihr Aufenthalt in Belgien oder im Ausland dauert.
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
- Wenn sie ihren Hauptwohnort nicht in Belgien haben, müssen Personen ab 12 Jahren immer **das negative Ergebnis eines PCR-Tests**, der frühestens 72 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien durchgeführt wurde, oder ein Testzertifikat mitführen.
- Sie müssen sich an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und an Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) ihres Aufenthalts in Belgien **testen lassen**. Zudem muss sich jeder, der aus einem Drittland mit "sehr hohem Risiko" zurückkehrt, 10 Tage in **Quarantäne** begeben, mit Ausnahme von Diplomaten und Transportpersonal, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die der wesentliche Grund der Reise nach Belgien sind.
- Die bei der Ankunft in Belgien geltenden Maßnahmen (Test/Quarantäne) finden auch auf vollständig geimpfte Personen Anwendung.

Die oben aufgeführten spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. So ist es z. B. wichtig, stets die Bedingungen für die Einreise in den Schengen-Raum und die für bestimmte Reisende geltenden Visumverfahren zu berücksichtigen.

Eventuelle Ausnahmen von Tests und Quarantäne finden Sie in den Beschlüssen der zuständigen föderierten Teilgebiete.

4. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **es sei denn**, er wohnt in einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Für Reisende, die ihren Hauptwohrtort in einem Drittland haben, das [hier](#) mit **rotem** Farbcode ausgewiesen ist, und die **nicht** die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.
- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

B. WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?

Vorbemerkung: Wenn ein Polizeidienst (zum Beispiel die Luftfahrtpolizei) den Verdacht hat, dass eine Person eine Unterlage in Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus, zum Beispiel ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat oder ein Passagier-Lokalisierungsformular gefälscht hat und/oder von der gefälschten Unterlage Gebrauch gemacht hat, wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

In Anbetracht der besonderen Schwere dieser Verstöße mit betrügerischer Absicht und der Tatsache, dass die Corona-Politik von der Echtheit dieser Unterlagen abhängt, erfolgt bei hinreichenden Indizien und unter Angabe mildernder Umstände eine direkte Ladung vor das Korrekionalgericht wegen Fälschung und Verwendung des gefälschten Schriftstücks.

1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)

Allgemeines

Diese Zertifikate werden je nach Art des Zertifikats von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats können durch Scannen des QR-Codes **oder anhand der Mindestinformationen, die auf dem Zertifikat vorhanden sein müssen**, überprüft werden.

Die Zertifikate für Kinder können von den Eltern heruntergeladen werden.

Der Beförderer¹ ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, über 12 Jahre alt und Nichteinwohner Belgiens sind, vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Fehlt dieses Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

A. Impfbzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat oder ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,
- den Markennamen und den Namen des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs,
- das Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- den Namen des Landes, in dem der Impfstoff verabreicht wurde,
- den Aussteller des Impfbzertifikats mit seiner Unterschrift, seinem Stempel oder einer digital lesbaren eindeutigen Zertifikatkennung.

B. Testzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde.

C. Genesungszertifikat

Ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der

¹ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird.

Ein Genesungszertifikat kann nur auf der Grundlage eines positiven PCR-Tests ausgestellt werden, der älter als 11 Tage (= die Zeit, in der Sie nach der Infektion isoliert sind), aber nicht älter als 180 Tage ist. Dieses Zertifikat ist 180 Tage lang gültig und seine Gültigkeitsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Probenahme für den Test. Auch in diesem Fall können andere Länder zusätzliche Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen.

2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/fr/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Aktivierungscode" klicken.

3. Wann muss ich ein **Testzertifikat** mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?

Personen, die ihren Hauptwohrt nicht in Belgien haben, **müssen**, wenn sie aus einer roten Zone (siehe [Farbcodes](#)) oder aus einem Land, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist (siehe Liste [hier](#)) einreisen, ab dem Alter von 12 Jahren **ein negatives Testergebnis** auf der Grundlage eines Tests vorlegen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt wurde. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

• **Ausnahmen:**

- Reisende, die ein **Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen** können, müssen keinen zusätzlichen Test durchführen und sich nicht in Quarantäne begeben.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer² nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein **Testzertifikat** vorweisen.
- Reisende, die nur auf dem Luftweg durchreisen und ausschließlich in der Transitzone bleiben, müssen ebenfalls kein **Testzertifikat** vorweisen. Diese Personen müssen im Besitz eines bestätigten Tickets für ihren Anschlussflug sein. Wenn für den Endbestimmungsort ein **Testzertifikat** erforderlich ist, müssen Reisende bereits vor ihrer Ankunft in Belgien über ein solches **Testzertifikat** verfügen. Es ist nicht möglich, dies in Belgien nachzuholen, weil die Einreisebedingungen nicht erfüllt wurden.

Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitzuführen, gelten nicht für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko

² Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

eingestuft ist. Reisende aus diesen Ländern müssen immer das negative Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitführen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt wurde. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Bei organisierter Reise ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen **ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat** vorweisen. Fehlt dieses **Dokument**, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Was die Ausnahmeregelung für die Durchbeförderung auf dem Luftweg betrifft, müssen die Luftfahrtgesellschaften kontrollieren, ob Reisende über bestätigte Flugtickets verfügen, um sofort weiterreisen zu können, ohne den Kontrollbereich des Flughafens zu verlassen, und ob sie **über ein solches Zertifikat verfügen**, wenn dies für den Endbestimmungsort erforderlich ist. Erfüllt ein Reisender diese Bedingungen nicht, bleibt er in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaft, die seine Rückkehr ins Abreiseland veranlassen muss.

Es gibt keine Ausnahme, wenn sie in ihrem Herkunftsland nicht getestet werden können, falls sie asymptomatisch sind.

Achtung:

Das **Testzertifikat** muss auf Papier oder in elektronischer Form unmittelbar zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Das Formular muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch **vorgelegt** werden.

Auf dem Formular, das der Reisende dem Beförderer oder Bediensteten vorlegt, steht Folgendes:

- Das Testergebnis muss **negativ** sein.
- Das Datum der Probeentnahme muss deutlich angegeben sein: Das Formular ist ab diesem Datum 72 Stunden lang gültig.
- Nur **PCR-Tests für SARS CoV-2** mit PCR-Zulassung werden angenommen.
- Die Analyse muss in einem offiziellen Labor in dem Land, aus dem der Reisende kommt, durchgeführt und von einem Arzt oder Pharmabiologen (mit dem LIKIV gleichwertig) zertifiziert worden sein.

Das Testergebnis muss vor Verlassen des Abreiselandes vom Beförderer überprüft werden: Liegt der Testnachweis nicht vor, darf der Passagier nicht befördert werden.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein **Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen (es sei denn, das Impfzertifikat ersetzt eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise)**:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
- Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,

- Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
- 2. Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
- 3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

Achtung: In Bezug auf die Verpflichtung, einen negativen PCR-Test oder ein digitales EU-COVID-Zertifikat mitzuführen, gibt es keine Ausnahme für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer³ nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal pro Woche nach Belgien reisen.
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

Achtung: Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das PLF auszufüllen, gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende, die aus

³ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

1. öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
2. öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
3. Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
4. öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

diesen Ländern einreisen, müssen immer ein PLF ausfüllen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Für jeden Reisenden, der 12 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 12 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 12 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise führen.

Das PLF sollte vorzugsweise elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer optionalen Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ist es dem Reisenden nicht möglich, das elektronische Passagier-Lokalisierungsformular (e-PLF) zu nutzen, muss er einen **Ausdruck** des PLF ausfüllen und unterschreiben. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.info-coronavirus.be/de/>

Der Reisende muss dieses Formular vor seiner Ankunft in Belgien herunterladen, ausfüllen und unterschreiben. Bei Kontrollen muss den Kontrollbehörden das Original stets vorgelegt werden können.

- Reisende aus einem Land des Schengen-Raums müssen dem Beförderer das PLF beim Einsteigen aushändigen.
- Reisende aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen das PLF bei Grenzkontrollen bei der Ankunft aushändigen.
- Reisende, die keinen Beförderer in Anspruch nehmen, müssen das PLF innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft in Belgien selbst übermitteln. Dies kann entweder per E-Mail an folgende Adresse: PLFBelgium@health.fgov.be oder durch Übertragen der Angaben in die elektronische Fassung des PLF erfolgen.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt.

Für die Auferlegung einer möglichen Quarantäne oder eines Tests wird ab dem 1. Juli im PLF berücksichtigt, ob die betreffende Person über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: PLFBelgium@health.fgov.be.

Die Fälschung des PLF kann Anlass zur Erstellung eines Protokolls geben, das der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden.

5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?

Reisende, die aus Drittländern, EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums, die als rote Zonen betrachtet werden, zurückkehren, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich **in Quarantäne begeben müssen**.

- A.** Bei Rückkehr aus dem Staatsgebiet **eines Drittlandes, das als rote Zone betrachtet wird**, müssen Sie sich für 10 Tage in Quarantäne begeben und sich vor der Reise (Nichteinwohner) oder an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) testen lassen. Die Quarantäne kann nach einem negativen Ergebnis des zweiten Tests, der an Tag 7 durchgeführt wird, aufgehoben werden.
- B.** **Bei Rückkehr aus einer roten Zone innerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums** müssen Sie sich an Tag 1 oder 2 einem PCR-Test unterziehen und in Quarantäne bleiben, bis das negative Testergebnis bekannt ist. **Sie müssen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2.**

Ausnahme: Reisende, die mit einem Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich an Tag 1 testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Ergebnis bekannt ist, **und sich an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2** (Situation A), oder müssen sich nicht testen lassen und sich nicht in Quarantäne begeben (Situation B), mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt, auch wenn die Farbe der Zone ändert.

Personen, bei denen vor weniger als 3 Monaten eine **durch einen PCR-Test bestätigte** COVID-19-Diagnose gestellt wurde und die nun als Hochrisikokontakt eines COVID-Falls identifiziert wurden, (oder Reisende, die aus einer roten Zone zurückkehren) sind wahrscheinlich vorübergehend durch Immunität geschützt. In den Vorschriften ist derzeit für Fälle, in denen die Diagnose vor weniger als 2 Monaten gestellt worden ist, eine Quarantänebefreiung **vorgesehen**.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten, **wenn der begleitende Erwachsene sich in Quarantäne begeben muss**.

Für Personen, die als "Hochrisikokontakte" gelten, **beginnt die Quarantänezeit** am Tag der Abreise aus dem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist.

Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die Anwendung dieser Maßnahmen wird von der Polizei kontrolliert; bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße von 250 Euro fällig, im Wiederholungsfall auch mehr.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie: <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern: <http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft: http://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2020/08/10_1.pdf#Page94

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Belgier und Einwohner, die im Ausland als infizierte Personen oder Hochrisikokontakte identifiziert wurden, müssen vor ihrer Rückkehr ihre Isolierung und Quarantäne gemäß den Vorschriften des Gastlandes beenden.

Die belgischen Gesundheitsbehörden und diplomatischen Dienste müssen im Falle eines Ausnahmeantrags kontaktiert werden. Dies wird nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und in Ausnahmefällen in Betracht gezogen.

6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet **vorbeugende Isolierung**. **Während der Quarantänezeit muss die Person an einer einzigen Adresse bleiben, die** vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden** (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.

- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Das Verlassen des Quarantäneortes ist **nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt**, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine Maske (aus Stoff) getragen wird:
 - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,
 - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,
 - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Tieren bzw. Haustieren, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie positiv getestet wurden und/oder krank sind, müssen Sie sich für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen isolieren. Während der Isolierung sollten Sie den Kontakt zu anderen Menschen vermeiden, auch zu denen, die im selben Haus wohnen.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.
- Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:
 - Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.
 - Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
 - Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
 - Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?

- A. Aus EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums

Einwohner Belgiens, die aus einer roten Zone zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 ihrer Rückkehr nach Belgien testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Testergebnis bekannt ist. Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1

oder 2. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls Pflicht. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Nicht in Belgien ansässige Personen, die aus einer roten Zone kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet testen lassen (wie oben erwähnt). **Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2.** Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Ankunft in Belgien ebenfalls Pflicht. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Ausnahmen:

- Reisende, die mit einem Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können **oder über ein Genesungszertifikat verfügen**, müssen keinen Test durchführen.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Wenn der vorab durchgeführte Test negativ ist, brauchen Sie sich nicht in Quarantäne zu begeben. Wenn der Test an Tag 1 Ihrer Rückkehr nach Belgien negativ ist, können Sie Ihre Quarantäne unterbrechen. Personen, die aus einem "Gebiet mit sehr hohem Risiko" zurückkehren, müssen sich jedoch nach wie vor an Tag 7 nach ihrer Rückkehr oder Ankunft in Belgien testen lassen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

B. Aus Drittländern, die als rote Zonen betrachtet werden

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen oder ihren Hauptwohrtort in einem dieser Länder haben und aus einem Drittland, das als rote Zone

betrachtet wird, zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 der Quarantäne testen lassen (Einwohner Belgiens) oder **ein Testzertifikat vorweisen** (Nichteinwohner) und sich an Tag 7 der Quarantäne (Einwohner und Nichteinwohner) testen lassen.

Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums besitzen noch ihren Hauptwohntort in einem dieser Länder haben und aus einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich **zusätzlich zu dem oben erwähnten Testzertifikat** an Tag 7 der Quarantäne testen lassen.

Ausnahmen:

- Reisende, die mit einem anerkannten Impfbzertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich an Tag 1 testen lassen und sich in Quarantäne begeben, bis das Ergebnis bekannt ist. **Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2**, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**
- Reisende, die mit einem anerkannten Impfbzertifikat eine vollständige Impfung nachweisen und **ein Testzertifikat vorweisen** können, müssen sich weder **an Tag 1** testen lassen noch in Quarantäne begeben. **Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht**, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, wenn sie sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

Reisende aus Drittländern, die als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft sind, müssen sich immer an Tag 1 (nur Einwohner Belgiens) und an Tag 7 (Einwohner und Nichteinwohner) der Quarantäne testen lassen. **Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.**

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Fällt der Test eines Einwohners an Tag 1 negativ aus, erhält er an Tag 5 eine neue Einladung per SMS für einen neuen Test an **Tag 7**.
- **Wenn** der Test an Tag 7 negativ ist, kann der Hochrisikokontakt aus der Quarantäne entlassen werden.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 12 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Reisender nach 10 Tagen ab dem letzten Tag im Hochrisikogebiet.

8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

	Liste der Ausnahmen von der <u>Quarantäne</u>	Liste der Ausnahmen von der <u>Probenahme</u>^[1]
Allgemeine Ausnahme(n), aufgrund unbedingt notwendiger Fahrten und Ausgänge, für Personen, die eine Quarantäne einhalten bzw. sich einer Probenahme unterziehen müssen	<p>Das Verlassen des Quarantäneortes ist nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten, - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen, - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung, - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die sich aus medizinischen Gründen keiner Probenahme unterziehen können und dies nachweisen (ärztliches Attest), - Personen, die für einen Test vorstellig werden, bei denen jedoch der für die Durchführung der Probenahme verantwortliche Arzt entscheidet, dass kein Test durchgeführt werden kann.

	<p>Versorgung von Nutztieren (Haustieren), wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen. 	
<p>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone aus wesentlichen oder beruflichen Gründen vollständig von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,^[2] - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft reisen, - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben, - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,^[2] - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft reisen, - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben, - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>
<p>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone teilweise von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen einer Prüfung oder einer Pflichtaufgabe, - Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Mandats, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter der internationalen Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer wesentlichen Aktivität, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeübt werden kann, - Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentarier und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflichem 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. <p>NB: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen</p>

<p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien^[3] oder auf die Ausübung ihrer Funktion in Belgien, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund in einer roten Zone erfüllt haben.^[4]</p> <p>In der übrigen Zeit (z. B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen Betreffende diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<p>Auftrag, im Rahmen einer wesentlichen Tätigkeit, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeführt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personal einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Präsenz für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen, - Saisonarbeiter, - Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen (schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, Präterminalsituation, Todesfall), soweit dies zur Erreichung der zwingenden familiären Gründe erforderlich ist, - hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist (sofern vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt als relevant festgelegt - denn der Arbeitsarzt muss über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen). Dazu gehören auch Berufssportler, Berufsfachkräfte des Kultursektors und Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit reisen, - Journalisten in der Ausübung ihres Auftrags, - Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten, - Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen, - Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten. <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein keine Symptome aufweisen, - kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein, - nicht positiv auf COVID-19 getestet sein, 	
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken, - möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, - nicht im Homeoffice arbeiten können, - jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske tragen, - den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	
<p>Die 48-Stunden-Regel</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten. Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten. Derzeit gibt es jedoch keine Länder, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind.</p>
<p>Personen, die teilweise von der Quarantäne aufgrund eines Hochrisikokontakts ("medizinische Quarantäne") oder nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone, nachdem sie einen beruflichen oder</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (vorbehaltlich einer Bescheinigung des Arbeitgebers, sofern dies relevant ist) Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Virus, das COVID-19 verursacht, in Kontakt kommen. - Personen, die in einem Schlüsselsektor im Sinne von Anlage 1 zum ME vom 28. Oktober 2020 beschäftigt sind, wenn ihre Arbeit folgenden Kriterien gleichzeitig entspricht: <ul style="list-style-type: none"> o dringender Bedarf (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen), o notwendige Situation (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche 	

<p>wesentlichen Grund erfüllt haben, befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grundes der Reise nach Belgien oder auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien.</p> <p>In der übrigen Zeit (z. B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<p>Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen),</p> <ul style="list-style-type: none"> o unverzichtbare und unersetzliche Funktion, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Mitarbeiter von Unternehmen ohne Business Continuity Plan werden niemals von dieser Quarantäne-Ausnahme profitieren können, o kurzfristig (Dauer der Quarantäne) gefährdete Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung des Unternehmens, o alle anderen Alternativen wurden geprüft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen. <p>Der Arbeitgeber stellt dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Arbeitsarzt eine Liste der betroffenen Personen zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Arbeitsschutz des Unternehmens wird die Ausnahme von der Quarantäne bescheinigt und eine namentliche Liste der betroffenen Personen täglich fortgeschrieben.</p> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemein keine Symptome aufweisen, 2. kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein, 3. nicht positiv auf COVID-19 getestet sein, 4. Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken, 5. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, 6. nicht im Homeoffice arbeiten können, 7. jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Mund-Nasen-Maske tragen, 8. den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche. 	
---	---	--

^[1] Personen, die eine Probenahme verweigern, gelten als positiv und müssen sich in Selbstisolation begeben.

^[2] Unter strikter Einhaltung der zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos festgelegten Protokolle.

^[3] Z. B. ein ausländischer Spitzensportler aus einer roten Zone, der nach Belgien kommt, um an einem Wettkampf teilzunehmen.

^[4] Z. B. ein Mitglied der belgischen Regierung, das sich zu einer Versammlung in eine rote Zone begeben hat und nach Belgien zurückkehrt und dort sein Amt ausübt.

9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Info Coronavirus

<https://www.info-coronavirus.be/de/>

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

- <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)

Weitere Informationen über die Anwendung Coronalert finden Sie unter: <https://coronalert.be/de/faq-de/>.